



Inhalt

BEKANNTMACHUNGEN

Festlegung der Mitgliederzahl zur Errichtung von Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorgestellen (AKH-Stellen) für das Jahr 2006	385
Gesellschaftsverträge neu gegründeter Schulen in der EKHN	385
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis vom 12. Oktober 2004	394
Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau	397
Urlauberseelsorge im Ausland 2006	397

Aufhebung und Umwandlung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen	400
Namensänderung der Evangelischen Cyriakus-Gemeinde Frankfurt/M.-Rödelheim	400
Erste Theologische Prüfung	400
Zweite Theologische Prüfung	400
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	401

DIENSTNACHRICHTEN	402
--------------------------	------------

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	406
-------------------------------	------------

Bekanntmachungen

Festlegung der Mitgliederzahl zur Errichtung von Dekanatspfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorgestellen (AKH-Stellen) für das Jahr 2006

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2005 gemäß § 6 Abs. 4 der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen festgelegt, dass Dekanate bzw. Arbeitsgemeinschaften von Dekanaten für das Jahr 2006 ab 30.000 Mitgliedern eine 0,5 Dekanatspfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge beantragen können.

Darmstadt, den 22. September 2005

Für die Kirchenverwaltung
Krüger

Gesellschaftsverträge neu gegründeter kirchlicher Schulen in der EKHN

Nachstehend veröffentlichen wir die Gesellschaftsverträge der Ev. Grundschule Freienseen, der Ev. Grundschule Weiten-Gesäß und des Ev. Gymnasiums Bad Marienberg.

Darmstadt, den 7. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Niggemann

Gesellschaftsvertrag der Ev. Grundschule Freienseen gGmbH

**Vom 2. September 1999,
geändert am 16. Februar 2000**

§ 1
Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ev. Grundschule Freienseen GmbH

mit dem Sitz in 35321 Laubach.

§ 2
Gegenstand der GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung einer evangelischen kirchlichen Grundschule (Privatschule).

Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher Art in jeder Weise zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz zu übernehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, welche dem Zweck des Unternehmens dienen oder ihn zu fördern geeignet sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützige Körperschaften, welche steuerbegünstigte, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. Die Gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule verwirklicht.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und kein Gesellschafter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an Gesellschafter sind möglich, wenn diese beim Empfänger ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 diese Satzung verwendet werden.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Aufnahme von Schülern/innen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie müssen die kirchliche Zielsetzung bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit die Zwecke der Gesellschaft fördern.

Pädagogische Mitarbeiter/innen, die bei der GmbH beschäftigt werden, müssen einer Kirche angehören die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Regelungen.

Aufgenommen werden alle Schüler/innen ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,— Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital wird gehalten von

1. der Ev. Kirche in Hessen und Nassau in Höhe von 20.000,— Euro,
2. von dem Ev. Dekanat Grünberg in Höhe von 2.500,— Euro,
3. von der Ev. Kirchengemeinde Freienseen in Höhe von 2.500,— Euro.

Die Gesellschafter werden die von Ihnen übernommenen Stammeinlagen nach Gründung auf das noch einzurichtende Konto der Gesellschaft einzahlen und dies dem Notar bei Anmeldung der gGmbH nachweisen.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31.12. des Jahres ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem, mehreren oder allen die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie die Feststellung ihrer Vertragsbedingungen obliegt der Gesellschaft.

Durch Beschluß der Gesellschaft kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Zur Förderung des Gesellschaftszwecks und zur Beratung der Gesellschaft wird ein Kuratorium gebildet, das aus bis zu 7 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für 4 Jahre von der Gesellschafterversammlung berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an gemeinnützige Einrichtungen aus Kirche und Diakonie bzw. diesen nahestehenden Einrichtungen zulässig, und auch nur dann, wenn ihr die Gesellschafterversammlung zustimmt. Die Verpfändung ist nicht zulässig.
2. Wird die Zustimmung verweigert, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Jahres den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters – gegebenenfalls im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen – zu übernehmen.
3. Für jeden Fall der Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, geht dieser Anteil den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nenn-

beträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilungs und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorverkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet die gemäß Abs. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter entsendet bis zu 2 Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt, oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals betragen, die Einberufung verlangen.

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen durch eingeschriebenen Brief oder Telefexschreiben.

Bei Zustimmung aller Gesellschafter kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist oder unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post und an dem Tag, der der Übermittlung des Telefaxes folgt. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder an einem von der Geschäftsführung bestimmten Ort. Der Vorsitzende wird durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen.

Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Bilanzvorlage anzuberaumen. Über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in dieser Gesellschafterversammlung entschieden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn:

- a) Ein Jahresverlust aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Jahresauswertung 50 % des Stammkapitals übersteigt, oder
- b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters betrieben wird, und
- c) ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil übertragen will.

§ 10

Beschlußfassung

Die Gesellschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind.

Ist dies nicht der Fall, dann ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin der früheren Versammlung stattfinden muß. Diese ist immer beschlußfähig.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht eine anderslautende Mehrheit geregelt wird oder das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Auf je 500,— Euro Geschäftsanteil entfällt eine Stimme.

Mündliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Gesellschafter widerspricht.

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen Mitgesellschafter, oder durch einen von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Vollmachten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt sind und die Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats seit Mitteilung gerichtlich geltend gemacht werden.

Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen gefaßt werden, soweit nicht zwingend das Recht eine andere Form vorschreibt.

Gegebenfalls erfolgt die Abstimmung schriftlich, fernschriftlich, durch Telefex, telegraphisch, E-Mail, mündlich oder fernmündlich, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und keiner dem Verfahren widerspricht.

Jeder Gesellschafter erhält von den Protokollen der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift.

§ 11

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

Der Jahresabschluß ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der steuerlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaften mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

Die Gesellschafter beschließen mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses.

Soweit das Gesetz größenabhängige Erleichterungen für die Aufstellung, Bewertung, Prüfung, Veröffentlichung etc. bestimmt, sollen diese ausgeschöpft werden.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie allen ord-

- nungsgemäß zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der ausscheidende Gesellschafter erhält maximal seinen nominalen Stammkapitalanteil nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und etwaiger Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
 3. Sollten Gesellschafter der Gesellschaft Kapitalrücklagen und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, so sind diese entsprechend Nr. 2 zu behandeln.
 4. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Gegenwert ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Jahresrate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
 5. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Gesellschafterbeschuß mit Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen, die der Gesellschaftsvertrag gewährt. Von dieser Beschlußfassung sind Gesellschafter ausgeschlossen, die nach vorstehendem Abs. 1 dieser Vorschrift ihren Austritt erklärt haben. Die Gesellschaft muß aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Zwecke unmöglich wird.
 6. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nach Abwicklung der Verbindlichkeiten die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile, Kapitalrücklagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das Gesellschaftsvermögen im übrigen fällt an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Das zufallende Vermögen ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
 7. Vor Ausführung dieser Bestimmung ist, mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKHN.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist unverzüglich nach Erkennen durch eine angemessene Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen

Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer. Der Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten sowie Kapitalverkehrssteuer) beläuft sich auf ca. 1.500,— Euro.

Gesellschaftsvertrag der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH

Vom 16. Juni 2000

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß GmbH

mit dem Sitz in 64720 Michelstadt.

§ 2

Gegenstand der GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer evangelischen kirchlichen Grundschule (Privatschule), die sich als Schule für alle Kinder des Dorfes versteht. Sie ist eine Schule, in der ganzheitlich gelernt wird. Die Vorgaben des Landes Hessen finden Berücksichtigung. Der Unterricht orientiert sich am Hessischen Rahmenplan für die Grundschule.

Die Verwirklichung des Gesellschaftsvertrages erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft berechtigt, sich anderen Unternehmen gleicher Art und Weise zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz zu übernehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, welche dem Zweck des Unternehmens dienen oder ihn zu fördern geeignet sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, kirchliche Zwecke

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützige Körperschaften, welche steuerbegünstigte, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. Die gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule verwirklicht durch
 - Förderung der Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und Religion,
 - selbstlose Förderung der evangelisch-kirchgemeindlichen Sozialstation von Kindern.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und kein Gesellschafter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich, wenn diese beim Empfänger ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufnahme von Schülerinnen, Schülern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie müssen die kirchliche Zielsetzung bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit die Zwecke der Gesellschaft fördern.

Pädagogische Mitarbeiter/innen, die bei der GmbH beschäftigt werden, müssen einer Kirche angehören, die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Regelungen.

Aufgenommen werden alle Schüler/innen mit Wohnort in Weiten-Gesäß, ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,— Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital wird gehalten von

1. der ev. Kirche in Hessen und Nassau in Höhe von 20.000,— Euro,
2. von dem ev. Dekanat Erbach 2.500,— Euro,
3. von der ev. Kirchengemeinde Weiten-Gesäß in Höhe von 2.500,— Euro.

Die Gesellschafter zahlen die übernommenen Stammeinlagen nach Gründung auf das noch einzurichtende Konto der Gesellschaft ein und weisen dies dem Notar bei Anmeldung der gGmbH nach.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31.12. des Jahres ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder

durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Gesellschafter bestellt sind, einem, mehreren oder allen die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie die Feststellung ihrer Vertragsbedingungen obliegt der Gesellschaft.

Durch Beschluß der Gesellschaft kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Zur Förderung des Gesellschaftszwecks und zur Beratung der Gesellschaft kann ein Kuratorium gebildet werden, das aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für 4 Jahre von der Gesellschafterversammlung berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an gemeinnützige Einrichtungen aus Kirche und Diakonie bzw., diesen nahestehenden Einrichtungen zulässig, und auch nur dann, wenn ihr Gesellschafterversammlung zustimmt. Die Verpfändung ist nicht zulässig.
2. Wird die Zustimmung verweigert, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Jahres den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters – ggf. im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen – zu übernehmen.
3. Für jeden Fall der Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, geht dieser Anteil den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtliche Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter entsendet bis zu 2 Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt, oder wenn Gesellschafter, deren Gesellschaftsanteile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals betragen, die Einberufung verlangen.

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung durch eingeschriebenen Brief oder Telefaxschreiben mitzuteilen.

Bei der Zustimmung aller Gesellschafter kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist oder unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post und an dem Tag, der der Übermittlung des Telefaxes folgt. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Gesellschaftsversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder an einem von der Geschäftsführung bestimmten Ort. Der Vorsitzende wird durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen.

Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Bilanzvorlage anzuberaumen. Über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Jahres wird in dieser Gesellschafterversammlung entschieden.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn

- ein Jahresverlust aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Jahresauswertung 50 % des Stammkapitals übersteigt, oder
- die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters betrieben wird,
- ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil übertragen will,
- der Gesellschaftsvertrag geändert werden soll und
- Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes ausdrücklich beantragen.

§ 10

Beschlußfassung

Die Gesellschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind.

Ist dieses nicht der Fall, dann ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin der früheren Versammlung stattfinden muß. Diese ist immer beschlußfähig.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht eine anders lautende Mehrheit geregelt wird oder das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Auf jede 500,— Euro entfällt eine Stimme.

Mündliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Gesellschafter widerspricht.

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen Mitgesellschafter oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Vollmachten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt sind und die Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschaftsbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats seit Mitteilung gerichtlich geltend gemacht werden.

Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen gefaßt werden, soweit nicht zwingend das Recht eine andere Form vorschreibt.

Gegebenenfalls erfolgt die Abstimmung schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, telegraphisch, E-Mail, mündlich oder fernmündlich, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und keiner dem Verfahren widerspricht.

Jeder Gesellschafter erhält von den Protokollen der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift.

§ 11

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

Der Jahresabschluß ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger und der steuerlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

Die Gesellschafter beschließen mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses.

Soweit das Gesetz größenabhängige Erleichterungen für die Aufstellung, Bewertung, Prüfung, Veröffentlichung etc. bestimmt, sollen diese ausgeschöpft werden.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie allen ordnungsgemäß zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der ausscheidende Gesellschafter erhält maximal seinen nominalen Stammkapitalanteil nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und etwaiger Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er darf jedoch höchstens das eingezahlte Stammkapital

und den gemeinen Wert der Sacheinlagen erhalten.

3. Sollten Gesellschafter der Gesellschaft Kapitalrücklagen und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, so sind diese entsprechend Nr. 2 zu behandeln.
4. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Gegenwert ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Jahresrate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
5. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Gesellschafterbeschuß mit Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen, die der Gesellschaftsvertrag gewährt. Von dieser Beschlußfassung sind Gesellschafter ausgeschlossen, die nach vorstehendem Abs. 1 dieser Vorschrift ihren Austritt erklärt haben. Die Gesellschaft muß aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Zwecke unmöglich wird.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nach Abwicklung der Verbindlichkeiten die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile, Kapitalrücklagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das Gesellschaftsvermögen im übrigen fällt an die evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Das zufallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
7. Vor Ausführung dieser Bestimmung ist, mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKHN.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist unverzüglich nach Erkennen durch eine angemessenen Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer. Der Gründungsaufwand beläuft sich auf ca. 1.500,— DM.

Gesellschaftsvertrag der Firma Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH

Vom 30. März 2004

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist 56470 Bad Marienberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben eines evangelischen kirchlichen Gymnasiums (Privatschule).

Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung.

2. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzweckes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher Art in jeder Weise zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz zu übernehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, welche dem Zweck des Unternehmens dienen oder ihn zu fördern geeignet sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützige Körperschaften, welche steuerbegünstigte, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. Die gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung des Gymnasiums verwirklicht.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und kein Gesellschafter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an Gesellschafter sind möglich, wenn diese beim Empfänger ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Aufnahme von Schüler/innen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind

dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie müssen die kirchliche Zielsetzung bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit die Zwecke der Gesellschaft fördern.

Pädagogische Mitarbeiter/innen, die bei der GmbH beschäftigt werden, müssen einer Kirche angehören, die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Regelungen.

Aufgenommen werden alle Schüler/innen ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität, Geschlecht und Religionszugehörigkeit, vorrangig mit dem Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und einer gymnasialen Empfehlung.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,—,
in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend.
2. Davon übernehmen
 - a) die Ev. Kirche Hessen und Nassau in Höhe von EUR 12.500,—,
 - b) das Ev. Dekanat Bad Marienberg in Höhe von EUR 12.500,—.
3. Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe von den Gesellschaftern einzuzahlen.
4. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschuß miteinander vereinigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Dauer, Austritt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen.
2. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, daß Geschäftsführer einzeln (allein) zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.
3. Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie die Feststellung ihrer Vertragsbedingungen obliegt der Gesellschaft.
5. Zur Förderung des Gesellschaftszweckes und zur Beratung der Gesellschaft wird ein Kuratorium gebildet, das aus bis zu 9 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für 4 Jahre von der Gesellschafterversammlung berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter entsendet 1 Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals betragen, die Einberufung verlangen.

3. Die Versammlung wird durch die/den Geschäftsführer/in in vertretungsberechtigter Zahl einberufen.

Die Ladung erfolgt durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

4. Bei Zustimmung aller Gesellschafter kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist oder unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe der Post an dem Tag, der der Übermittlung des Telefaxes folgt. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Dieser wird von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen.
7. Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Bilanzvorlage anzuberaumen. Über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in dieser Gesellschafterversammlung entschieden.
8. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn
 - a) ein Jahresverlust aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Jahresauswertung 50 % des Stammkapitals übersteigt, oder
 - b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters betrieben wird, und

c) ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil übertragen will.

9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzu-berufen; diese ist immer beschlußfähig.
10. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefaßt werden. Eine fernschriftliche, telegraphische, mündliche, fernmündliche oder andere Art der Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hieran beteiligen und nicht zwingendes Recht entgegensteht.
11. Jeder Gesellschafter darf an der Versammlung teilnehmen. Er kann sich dabei nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Vollmachten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt sind und die Vollmachturkunde vorgelegt wird.
12. Jeder Gesellschafter erhält von den Protokollen der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit ausdrücklich vorschreiben.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 500,— EUR Nennbetrag gewähren eine Stimme.
Mündliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Gesellschafter widerspricht.
3. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats seit Mitteilung gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen gefaßt werden, soweit nicht zwingend das Gesetz eine andere Form vorschreibt.

§ 10

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht – jeweils soweit gesetzlich vorgeschrieben – sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluß eines Geschäftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Gesellschafterversammlung mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses mit einer 2/3 Mehrheit.
3. Soweit das Gesetz größenabhängige Erleichterungen für die Aufstellung, Bewertung, Prüfung, Veröffentlichung etc. bestimmt, sollen diese ausgeschöpft werden.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

1. Jede Verfügung, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an die gemeinnützige Einrichtungen aus Kirche und Diakonie bzw. diesen nahestehenden Einrichtungen zulässig, und auch nur dann, wenn ihr die Gesellschafterversammlung zustimmt. Die Verpfändung ist nicht zulässig.
2. Wird die Zustimmung verweigert, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Jahres den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters – gegebenenfalls im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen – zu übernehmen.
3. Für jeden Fall der Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

Das Vorkaufsrecht steht dem Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von Ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Recht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, geht dieser Anteil den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet die gemäß Ziffer 1 für die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie allen ordnungsgemäß zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der ausscheidende Gesellschafter erhält maximal seinen nominalen Stammkapitalanteil nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und etwaiger Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
3. Sollten Gesellschafter der Gesellschaft Kapitalrücklagen und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, so sind diese entsprechend Ziffer 2. zu behandeln.

4. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Gegenwert ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Jahresrate wird 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
5. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Gesellschafterbeschuß mit Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen, die der Gesellschaftervertrag gewährt. Von dieser Beschlußfassung sind Gesellschafter ausgeschlossen, die nach Ziffer 1. dieser Vorschrift ihren Austritt erklärt haben. Die Gesellschaft muß aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Zwecke unmöglich wird.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nach Abwicklung der Verbindlichkeiten die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile, Kapitalrücklagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das Gesellschaftsvermögen im übrigen fällt an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Das zufallende Vermögen ist ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
7. Vor Ausführung dieser Bestimmung ist, mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKHN.

§ 14

Kosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.000,— EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
2. Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt.
In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit dieser Regelung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck in zulässiger Weise erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
Die Gesellschafter sind dann einander verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag entsprechend abzuändern.
3. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis

Vom 12. Oktober 2004

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Jugend- und Drogenberatungsstelle im Vogelsbergkreis vom 12. Dezember 1981 (ABl. 1983 S. 177 ff.) und in der Neufassung vom 21. März 2001 wird mit folgendem Wortlaut geändert und neu gefasst:

Die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen für Jugendberatung und Suchthilfe im Vogelsbergkreis beruht auf christlicher Überzeugung. Deswegen soll die Arbeit im Geist des Evangeliums und aus der Kraft des Glaubens geschehen.

I. Abschnitt: Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1. Zusammensetzung, Name und Sitz des Verbandes. (1) Innerhalb des Vogelsbergkreises bilden die drei Evangelischen Dekanate Alsfeld, Schotten und Vogelsberg einen Kirchlichen Zweckverband mit dem Namen: Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis. Er hat seinen Sitz mit der Geschäftsstelle in Alsfeld.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 70 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2. Aufgaben des Verbandes. (1) Der Verband stellt Einrichtungen bereit, die umfassende Lebenshilfen für psychisch, physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und Süchtige, leisten und die Beratung und Hilfe für erwachsene Suchtgefährdete und Süchtige anbieten und unterhält sie.

(2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählen insbesondere

- a) Vorbeugungsmaßnahmen,
- b) Beratungen,
- c) Gewährung von Hilfen,
- d) Vermittlung von Hilfen einschließlich Vermittlung stationärer Behandlungen,
- e) Nachsorgen,
- f) ambulante Hilfen und Therapien.

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes steht nach Maßgabe der Personal- und Finanzsituation jeder Person nach Art und Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit offen.

(4) Der Verband nimmt seine Aufgaben durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3. Organe. Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynoden. Die Mitglieder der Organe führen ihr Amt bis zur Neubildung und Konstituierung des jeweiligen Organs fort.

II. Abschnitt: Verbandsvertretung

§ 4. Vorsitz und Zusammensetzung der Verbandsvertretung. (1) In die Verbandsvertretung entsendet jedes Dekanat drei Mitglieder. Davon sollen zwei dem Dekanatsynodalvorstand angehören. Die Mitglieder werden von der Dekanatsynode gewählt. Für alle gewählten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach. Für die Stellvertreterin/den Stellvertreter erfolgt eine Neuwahl. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind spätestens in der zweiten Tagung der neu gebildeten Dekanatsynode zu wählen. Im Übrigen finden die §§ 4 bis 8 der Dekanatsynodalordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Zu den Sitzungen sind, neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern, ebenfalls einzuladen:

- a) der Verbandsvorstand,
- b) zwei Vertreterinnen/Vertreter des Vogelsbergkreises,
- c) die Leiterin/der Leiter der Einrichtung,
- d) die/der Vorsitzende des Fördervereins,
- e) eine von der Fachberatung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau zu benennende Fachkraft,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirchengemeinden im Bereich des Vogelsbergkreises.

Sie haben beratende Stimme.

(4) Sachkundige Personen können ebenfalls zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 5. Verhandlungen der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet die Sitzung.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft die/der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein (3-Tages-Frist) oder auch wenn der Verbandsvorstand oder eines der Dekanate dies beantragt haben.

(4) Die Verbandsvertretung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem

Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes zu übersenden. Eine Abschrift der Niederschrift ist den leitenden Organen der Trägerdekanate ebenfalls zu übersenden. Schriftlicher Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erheben. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu genehmigen.

(6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen für die Geschäftsführung die §§ 10 bis 14 der Dekanatsynodalordnung.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 6. Aufgaben der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung wählt in geheimer Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die durch ihre Wahl aus der Verbandsvertretung ausscheiden.

(2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten:

- a) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu führen sowie Auskünfte oder Anfertigung von Vorlagen vom Verbandsvorstand zu verlangen,
- b) den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und einer etwaigen Verbandsumlage zu beschließen,
- c) die Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der beiden Personen für die Rechnungsprüfung abzunehmen und dem Verbandsvorstand, vorbehaltlich der Prüfung durch das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt, Entlastung zu erteilen,
- d) über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, über Baumaßnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen,
- e) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen zu beschließen,
- f) über die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern zu entscheiden,
- g) über Änderungen der Verbandssatzung, den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen.

Zur Änderung der Verbandssatzung, soweit nicht das Verbandsgesetz etwas anderes vorschreibt, und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(3) Vorbehalte des Kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt: Verbandsvorstand

§ 7. Vorsitz und Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand setzt sich aus insgesamt fünf Mitgliedern, für die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg je zwei Mitglieder, für das Dekanat Schotten ein Mitglied, zusammen.

(2) Die/der von der Verbandsvertretung gewählte Vorsitzende leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so ist binnen drei Monaten gem. Abs. 1 für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(4) Zwei Vertreterinnen/Vertreter des Vogelsbergkreises und die Leiterin/der Leiter der Einrichtungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Sachkundige Personen und die in § 4 Abs. 3 d, e, f genannten Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8. Verhandlungen des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein; in Eilfällen ist auch eine kurzfristige (3-Tages-Frist) Einladung möglich.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Über Beschlüsse und wichtige Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der protokollierenden Person und der/dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Eine begründete abweichende Meinung ist auf Wunsch der/des Betroffenen in der Niederschrift festzuhalten. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9. Aufgaben des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen im Rechtsverkehr werden immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam abgegeben; darunter muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Der Verbandsvorstand hat die Sitzung der Verbandsvertretung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(4) Der Verbandsvorstand stellt den Haushalts- und Stellenplan auf. Er hat Rechnung zu legen und der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten. Weiterhin obliegt ihm die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Er erlässt Beschreibungen von Arbeitsfeldern mit Dienst-anweisungen und sorgt für deren Durchführung.

(5) Der Verbandsvorstand bereitet Beschlussanträge für die Verbandsvertretung vor, insbesondere über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, über Baumaßnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften, außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie eine eventuell zu erhebende Verbandsumlage, Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, die Aufnahme weiterer Mitglieder oder das Ausscheiden von Mitgliedern. Ihm obliegen die Vorbereitungen für Satzungsänderungen und über die Auflösung des Zweckverbandes, sowie den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.

(6) Dem Verbandsvorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen. Die Fachaufsicht wird unter Inanspruchnahme der Fachberatung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsprechend den Richtlinien des zuständigen Fachministeriums ausgeübt.

(7) Dem Verbandsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er kann diese, mit Ausnahme von Erklärungen und Handlungen im Rechtsverkehr, teilweise oder ganz auf eine geeignete Person übertragen.

(8) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub dulden und daher nicht durch die Verbandsvertretung beraten und entschieden werden können, kann der Verbandsvorstand Entscheidungen für den Verband treffen und diese ausführen. Er hat der Verbandsvertretung auf der nächsten Sitzung zu berichten und seine Maßnahmen zu begründen.

(9) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung im Übrigen die §§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.

(10) Vorbehalte des Kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung.

§ 10. Aufgaben der/des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, ist Dienst-vorgesetzte/Dienst-vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, bereitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.

IV. Abschnitt: Geschäftsstelle

§ 11. Geschäftsstelle. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes kann dieser eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Das Personal besteht aus den im Stellenplan vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch die Person geleitet, die vom Verbandsvorstand bestellt wird. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien selbständig und in eigener Verantwortung.

V. Abschnitt: Finanzwesen

§ 12. Finanzierung und Kassenführung. (1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich im Voraus ein Haushalts- und Stellenplan aufzustellen. Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung in Alsfeld. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit des Verbandes wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der Gemeinden, ggf. weiterer öffentlicher und kirchlicher Stellen und Träger, des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, durch Entgelte, Beiträge und Spenden und durch Zuwendungen des Fördervereins finanziert. Die Beteiligung des Vogelsbergkreises und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau wird durch besondere Verträge geregelt.

VI. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 13. Selbstlosigkeit und Vermögensbindung. (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verband darf keine Person durch Zuwendungen, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder der Organe dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

VII. Abschnitt: Veränderung der Mitgliedschaft und Auflösung

§ 14. Beitritt. Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 15. Austritt. Mitglieder können mit einer einjährigen Frist zum Jahresende aus dem Verband ausscheiden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 16. Auflösung. (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es Zwecken zuzuführen haben, die den in dieser Satzung genannten Aufgaben am ehesten entsprechen.

(2) Es findet über das Vermögen des Verbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende

Inventar fällt den beteiligten Dekanaten zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Dekanate zueinander und zwar zum Zeitpunkt der Auflösung.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder.

§ 18. Inkrafttreten. Diese Verbandssatzung tritt nach Genehmigung und Anerkennung in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde am 3. März 2005 von der Kirchenleitung genehmigt und am 2. Mai 2005 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 18. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau

Gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 13. Oktober 2005 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Stiftung Diakonie in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts anerkannt.

Darmstadt, den 18. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Langmack

Urlauberseelsorge im Ausland 2006

Das Kirchliche Außenamt der EKD hat für das Jahr 2006 die in der folgenden Liste aufgeführten Orte für Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Entsprechend dem Beschluss des Rates der EKD vom 19. März 1981 wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten, die mindestens fünf Jahre im Dienst sein müssen, bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die

Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldefomulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an das Kirchliche Außenamt weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit dem Kirchlichen Außenamt soll auch bei der Urlauberseelsorge die Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden. Außerdem soll nach Möglichkeit die Urlauberseelsorge nicht öfter als sechsmal hintereinander von der gleichen Pfarrerin oder dem gleichen Pfarrer am selben Ort wahrgenommen werden.

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20.03. bis 24.03.2006 statt.

Darmstadt, den 18. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Reinel

Insel Oleron	Mitte Juni bis Mitte September
Le Cap d'Agde/ Languedoc	Juli und August
Montalivet	Juli bis Mitte August

GRIECHENLAND

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise	Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz
Bibione Pineda und Lido del Sole	Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz
Brixen	Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri und Oktober	April, Mai, Juni, September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis Anfang Oktober
Sorrent/Amalfi	September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Anfang September

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm bis Ende August	Mitte Juni
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/ Westjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm bis Ende August	Mitte Juni
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande /Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure	Juli und August

LETTLAND

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	----------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Südholland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Oostkapelle/Zeeland	Juli und August
Renesse/Südholland	August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf Juli und August
 Neusiedl a. See und Gols Juli und August
 Rust/Neusiedler See Juli und August
 Deutsch Jahrdorf/
 Nickelsdorf Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See Juli und August
 Bad Kleinkirchheim/
 Wiedweg 19.12.05 bis 06.01.06
 und Juli und August
 Egg bei Villach Juli oder August
 Gmünd und Fischertratten Juli oder August
 Hermagor und Watschig/
 Pressegger See Juli und August
 Kötschach-Mauthen
 und Treßdorf Juli oder August
 Krumpendorf
 und Pörschach Juli und August
 Maria Wörth Juli oder August
 Klopein Juli und August
 Millstatt Juli und August
 Obervellach und Mallnitz Juli und August
 Ossiach und Tschöran Juli und August
 Techendorf Juni bis September
 Velden und Moosburg Juli und August
 Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli und August
 Mitterbach a. Erlaufsee letzte Juliwoche
 und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg Juli und August
 Mauerkirchen Juli und August
 Gmunden Juli und August
 Mondsee und Unterach Juli und August
 Scharnstein Juli
 St. Wolfgang Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

Medraz und Neustift Mitte Juli
 bis Mitte September
 Imst und Ötz Juli oder August
 Jenbach und Umgebung Juli und August
 Kitzbühel 19.12.05 bis 02.01.06
 und Juli und August

Kufstein Juli und August
 Landeck und St. Anton Juli oder August
 Mayrhofen und Fügen Juli oder August
 Pertisau und Achenkirch
 und Juli und August 19.12.05 bis 06.01.06
 Seefeld und Telfs Januar bis März und Mitte
 Juni bis Mitte September
 Sölden und Huben/ Ötztal August
 Wildschönau und Wörgl Juli und August

Salzburg

Bad Gastein 22.12.05 bis 09.01.06
 und Mitte Juni
 bis Mitte September
 Bad Hofgastein Juli und August
 Lofer Juli und August
 Mittersill Juli und August
 Seekirchen/Flachgau Juli oder August
 Wagrain und Werfenweng Juli und August
 Zell a. See Juli und August

Steiermark

Bad Aussee
 und Bad Mitterndorf Juli und August
 Bad Radkersburg Juli und August
 Ramsau Dezember 2005
 bis Februar 2006
 und Juli und August

Vorarlberg

Bludenz Juli oder August
 Bregenz Juli und August
 Feldkirch Juli und August
 Schruns Juli oder August

POLEN

Gizycko/Masuren Mai bis Mitte September
 Karpacz/
 Wang Riesengebirge Mai bis September

UNGARN

Siofok Juli und August
 Hayduszoboszlo Mai, Juni und September

ZYPERN

Ayia Napa Mai bis Oktober

Mehrmonatige Beauftragungen

Algarve Mai bis Oktober
 Mallorca 01.09.2006 - 30.06.2007

Gran Canaria-Nord	01.09.2006 - 30.06.2007
Rhodos	01.09.2006 - 30.06.2007
Teneriffa-Nord	01.09.2006 - 30.06.2007
Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2006 - 30.06.2007
Lanzarote	01.09.2006 - 30.06.2007
Fuerteventura	01.09.2006 - 30.06.2007
Kreta	01.09.2006 - 30.06.2007
Sofia (Gemeindedienst)	01.09.2006 - 30.06.2007
Malta	01.09.2006 - 30.06.2007
Heviz/Ungarn	01.09.2006 - 30.06.2007
Türkische Riviera	01.09.2006 - 30.06.2007

Aufhebung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Kirburg, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kirburg wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Kirburg, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Darmstadt, 25. Oktober 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Umwandlung einer vollen Pfarrstelle bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hof, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Bad Marienberg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hof wird folgendes beschlossen:

§ 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hof, Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, wird die volle Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Darmstadt, 25. Oktober 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Namensänderung
der Evangelischen Cyriakus-Gemeinde
Frankfurt/M.-Rödelheim**

Die Evangelische Cyriakus-Gemeinde Frankfurt/M.-Rödelheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Süd, führt mit Wirkung vom 1. November 2005 den Namen Evangelische Cyriakusgemeinde Frankfurt am Main-Rödelheim.

Darmstadt, den 25. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2005 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Bauer, Jonas
Becker, Dietmar
Benoit, Maria Barbara
Da Re, Stephan
Ehgart, Thomas
Groß, Kerstin
Knoop, Janine
Nörpel-Hopisch, Eva Verena
Siepmann, Christine Karina

Darmstadt, den 27. Oktober 2005

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Oktober 2005 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Berck, Kathrin
Feick, Norbert
Fischer, Yvonne
Goldacker, Amelie
Hammel, Frank

Held, Julia
 Kämmerer, Thomas
 Klodt, Inghild
 Lubotta, Christoph
 Luipold, Andreas
 Dr. Nord, Ilona
 Pohl, Kerstin
 Prinz, Astrid
 Schmidt, Yvonne
 Telder, Torben
 Ungerer, Gudrun
 Witznick, Dorothea

Kirchengemeinde: Rüsselsheim, Matthäusgemeinde
 Dekanat: Rüsselsheim
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE MATTHÄUSGEMEINDE
 RÜSSELSHEIM



Darmstadt, den 1. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
 Dr. Zapp

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses **I-2005**, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2006** über die Pfarrerin oder den Pfarrern und das Theologische Seminar Herborn beim Referat Personal- und Organisationsförderung einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personal- und Organisationsförderung zugesandt.

Dekanat: Gießen
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelisches Dekanat Gießen



Darmstadt, den 1. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
 Dr. Zapp

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Frankfurt a.M., Dornbuschgemeinde
 Dekanat: Frankfurt a.M.-Nord
 Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE DORNBUSCHGEMEINDE
 FRANKFURT AM MAIN

Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 3. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
 Dreuth



Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerrinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 52 29) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Darmstadt, Ev. Johannesgemeinde, Pfarrstelle II (Süd), Dekanat Darmstadt-Stadt, Modus A

Zum 1. Juni 2006 ist die Pfarrstelle II (Süd) neu zu besetzen, da der bisherige Pfarrer in den Ruhestand geht.

Die Johannesgemeinde ist eine Darmstädter Innenstadtgemeinde mit 2.700 Gemeindegliedern. Das sehr lebendige Gemeindeleben ist geprägt von einer im volksskirchlichen Kontext über Jahrzehnte gewachsenen geistlichen Erneuerung. Die Gemeinde sieht ihre Verantwortung, glaubensweckend und -stärkend in ihrem Umfeld zu wirken.

Äußere Gegebenheiten unserer Gemeinde:

Die Stadt mit 140.000 Einwohnern bietet alle schulischen Möglichkeiten bis hin zur Universität. Kirche, Gemeinde-

zentrum und Pfarrhaus (mit separatem Amtszimmer und fünf Wohnräumen) befinden sich in einem in der „Gründerzeit“ entstandenen Stadtviertel, das seinen Namen von der Johanneskirche herleitet. Es besteht eine typisch innerstädtische, heterogene Bevölkerungsstruktur mit relativ hoher Fluktuation.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle gibt es eine weitere 0,5 Pfarrstelle. Zur Gemeinde gehören zwei dreigruppige Kindertagesstätten. Über die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten hinaus sind als hauptamtliche Mitarbeiter/innen angestellt:

- Gemeindepädagoge für Kinder- und Jugendarbeit (100%),
- Gemeindepädagogin für Altenarbeit und Soziales (50%),
- Küster (100%),
- Sekretärin (100%),
- Mitarbeiter in der Geschäftsführung (geringbeschäftigt).

Ihre Finanzierung erfolgt teils durch Kirchensteuerzuweisung, teils durch Eigenmittel der Gemeinde und mit Anstellung durch einen Verein (e.V.), der die Gemeindearbeit in ihren Zielen unterstützt.

Viele Aufgabenbereiche werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen getragen.

In der Johanneskirche finden sonntags der morgendliche Gottesdienst, der Kindergottesdienst und 14täglich abends ein Lobpreisgottesdienst statt, im Gemeindehaus ebenfalls 14täglich ein Gottesdienst von Eltern mit ihren kleineren Kindern („Family Service“).

Innere Gegebenheiten unserer Gemeinde:

Wir sind auf dem Weg, in einer von Traditionsabbruch gekennzeichneten Gesellschaft gute, gemeindliche Traditionen zu erhalten und Erneuerung zu wagen. Neben eher traditionellen Angeboten führte dies zu einem langjährigen charismatisch-missionarisch orientierten Gemeindeaufbau. Die Aktivitäten des Gemeindelebens werden auf allen Ebenen durch unsere zahlreichen Hauskreise engagiert mitgetragen. Es besteht ein enger Bezug zur Geistlichen-Gemeinde-Erneuerung in der Ev. Kirche (GGE). In der Konfirmanden- und in der Jugendarbeit führen wir zahlreiche Freizeiten in Kooperation mit ähnlich orientierten Gemeinden in der EKHN durch. Ein weiterer Bezugspunkt unserer Gemeinde ist ihr Engagement in der Weltmission durch die Aussendung von Missionaren und die Unterstützung von sozialen und missionarischen Projekten.

Unsere Erwartungen an einen Pfarrer/eine Pfarrerin:

- ein gelebter Glauben und Offenheit für Gottes Wirken,
- Bereitschaft, die Gemeinde in ihrer Gesamtheit mitzutragen und den Weg der Erneuerung der Gemeinde innerlich und äußerlich mitzugehen,
- Teamfähigkeit, Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft.

Die Verteilung der Arbeitsfelder erfolgt in Absprache mit der Inhaberin der 0,5 Pfarrstelle.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Internet unter www.johannesgemeinde.com.

Auskünfte erteilen:

Rechtsanwalt Sven Hardegen, Vorsitzender des KV, Tel.: 061 51/71 07 99; Pfarrer Rolf Gürich, Tel.: 061 51/89 18 74; Pfarrerin Stephanie Stenzel, Tel.: 061 51/2 09 42; Dekan Norbert Mander, Tel.: 061 51/1 36 24 24; Pröpstin Karin Held, Tel.: 061 51/4 11 51.

Frankfurt am Main, Dornbuschgemeinde, Pfarrstelle II (0,5), Modus A

Nach der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers suchen wir zum 01.02.2006 einen Pfarrer/eine Pfarrerin für unsere offene Großstadtgemeinde.

Die Lage

Der Stadtteil Dornbusch liegt nur fünf U-Bahn-Minuten nördlich der Frankfurter Innenstadt mit hervorragenden Infrastrukturbedingungen. Es ist kein gewachsener Stadtteil mit altem Dorfkern oder Stadtteilzentrum, sondern ein Stadtteil mit unterschiedlichen Facetten, der von verschiedenen Seiten und zu unterschiedlichen Zeiten besiedelt wurde und so zusammenwuchs. Die Bevölkerung ist überwiegend mittelständisch geprägt, das Gemeindegebiet weist keine echten sozialen Brennpunkte auf. Das Pfarrhaus mit 8 Zimmern liegt im sog. „Dichterviertel“, einer der begehrtesten Wohnadressen in Frankfurt.

Die Gemeinde

Die Gemeinde hat derzeit 3.150 Mitglieder und versucht, mit ihrem Gemeindezentrum Begegnungsstätte der hier wohnenden Stadtbevölkerung zu sein. Mit dem ehrenamtlich erstellten, mehrfach prämierten und als Stadtteilzeitung konzipierten Gemeindebrief „Wir am Dornbusch“ will sie, wie der Titel schon sagt, zur Identitätsfindung beitragen und dem Stadtteil ein Zentrum geben. Die Gemeinde weist ein reges, generationsübergreifendes Gemeindeleben auch außerhalb der Gottesdienste auf, das überwiegend ehrenamtlich und eigenverantwortlich geleitet wird. So gibt es u.a. einen offenen Cafe-Treff für Ältere, Kinderkleiderbörsen, einen großen Flohmarkt im November, regelmäßige Literatur- und Bastelkreise sowie Konzerte. Die Gemeinde lebt in guter und in wichtiger ökumenischer Geschwisterlichkeit zu der benachbarten römisch-katholischen St. Albert Gemeinde.

Kirche und Gottesdienste

Die Kirche ist nach verkleinerndem Umbau völlig neu und ansprechend gestaltet, bietet aber immer noch Platz für gut 150 Personen. Durch beweglich gehaltene Einrichtung (incl. des Altares) bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten des Gottesdienstes. Demgemäß werden auch unterschiedliche Gottesdienstformen wie Familiengottesdienste und Agape-Mahlfeiern angeboten. Eine Prädikantin und ein Prädikant aus der Gemeinde gestalten regelmäßig eigenverantwortlich Gottesdienste. Das einzige nicht bewegliche Teil in der Kirche ist eine neue Mayer-Orgel mit 12 Registern. Ein kleiner, aber zuverlässiger Chor begleitet mehrmals jährlich den Gottesdienst musikalisch.

Kirchenvorstand und Mitarbeitende

Der engagierte Kirchenvorstand, seit Jahren unter ehrenamtlicher Leitung, arbeitet mit vorbereitenden Ausschüssen. Zum Hauptamtlichen-Team gehören derzeit noch eine Sekretärin mit einer 0,65 Stelle, eine Gemeindepädagogin mit einer 0,75 Stelle und ein Hausmeister mit voller Stelle. Da in der nächsten Zeit Stellenreduzierungen in diesem Bereich eintreten werden, verhandelt die Gemeinde derzeit mit zwei Nachbargemeinden über einen Verwaltungsverbund. Ferner hat die Gemeinde eine an anderer Stelle im Gemeindegebiet liegende Kindertagesstätte mit derzeit 5 Kita- und 1 Hortgruppe und den entsprechenden Mitarbeitenden.

Und das wünschen wir uns

Sie sollten kontaktfreudig und offen sein, über Verwaltungskennnisse verfügen (obwohl der Ev. Regionalverband Ffm. erhebliche Unterstützung leistet), bereit und in der Lage sein, neue Ideen in der Kinder- und Konfirmandenarbeit einzubringen, Freude an der Gottesdienstgestaltung haben, ökumenisch interessiert sein und sich die Zusammenarbeit mit einer Kollegin auf voller Stelle vorstellen können. Da die ausgeschriebene Stelle auf 0,5 reduziert wurde, ist eine Arbeitsaufteilung nach Sachgebieten statt nach Pfarrbezirken angedacht.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich bei uns. Nähere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer ehrenamtlich betreuten Website (www.dornbuschgemeinde.de).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Vorsitzende des KV, Klaus-Dieter Drescher, Tel. dienstl.: 0 69/13 67-81 20 und priv. 0 69/56 59 25; Pfarrerin Doris Müller-Fisher, Tel.: 0 69/ 56 36 16 (Gemeindebüro) oder 0 69/ 5 60 14 78; der Dekan des Dekanats Ffm.-Nord, Pfarrer Jürgen Moser, Tel.: 0 69/5 30 22 00 und die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Helga Trösken, Tel.: 0 69/28 73 88 gerne zur Verfügung.

Gladenbach, Pfarrstelle I, Dekanat Gladenbach, Modus C

Die Evangelische Kirchengemeinde Gladenbach sucht für den 01.04.2006 oder später einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die Pfarrstelle I, da die jetzige Stelleninhaberin krankheitsbedingt die Pfarrstelle verlässt.

Die Pfarrstelle I

Die Gemeindegliederzahl der Pfarrstelle I beläuft sich auf 2.030 Gemeindeglieder. Zur Pfarrstelle gehören neben einem Teil von Gladenbach (1669 Gemeindeglieder) der Außenort Sinkershausen (235 Gemeindeglieder) und die selbstständige Kirchengemeinde Diedenshausen (126 Gemeindeglieder).

Gottesdienste finden in Gladenbach und Erdhausen im Wechsel mit dem Inhaber der Pfarrstelle II, in Sinkershausen und Diedenshausen (14-tägig) statt.

Gladenbach

Gladenbach liegt als Marktflecken im Zentrum des landschaftlich sehr reizvollen Gladenbacher Berglandes. Die Stadt Gladenbach hat mit ihren 15 Stadtteilen insgesamt 13.000 Einwohner. Gladenbach verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten, alle Fachärzte sind vor Ort sowie ein Freibad. Mehrere Kindergärten sowie Europaschule (Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) sind vorhanden. Bis zu den beiden Universitätsstädten Marburg und Gießen sind es 20 bzw. 30 Km.

Das renovierte Pfarrhaus besteht aus sieben Zimmern, Küche, Bad und zwei Amträumen – zentrale Gasheizung, Garage und Garten sind vorhanden.

Gemeindliches Leben

In der Gemeinde gibt es sehr viele unterschiedliche Kreise und Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit. Hauskreise, kirchenmusikalische Angebote und Veranstaltungen für Erwachsene wie zum Beispiel der Männerdämmerchoppen oder das Frauenfrühstück, Frauenkreise und Seniorennachmittag sowie der ökumenische Weltladen in der Nähe des Marktplatzes machen das Spektrum der Gemeindegliederarbeit deutlich.

Zusätzlich zur Pfarrstelle I+II gehört der Dekan mit einer 1/4 Stelle als Gemeindepfarrer zum Team der Hauptamtlichen. Er ist mit der Begleitung der Abend- und Lobpreisgottesdienste betraut, die im 14-tägigen Rhythmus zusätzlich zu den Gottesdiensten am Sonntagmorgen gefeiert werden. Unterschiedliche Gottesdienstformen wollen den Bedürfnissen der Menschen unseres Ortes gerecht

werden, darum wird ein großer Schwerpunkt auf die Entwicklung dieser Gottesdienste gelegt.

In der Kinder- und Jugendarbeit ist ein Gemeindepädagoge tätig, dessen Stelle durch einen Freundeskreis Gemeindeaufbau und durch das Dekanat finanziert wird.

Die Kirchengemeinde unterhält den dreigruppigen Kindergarten „Regenbogen“ mit entsprechendem Personal. Der Kindergarten wurde im Jahr 2004 total renoviert und erweitert, um den Kindern und Erzieherinnen das Leben und Arbeiten im Kindergarten zu erleichtern und zu verschönern.

Im Gemeindebüro arbeitet eine Sekretärin mit 11,5 Stunden wöchentlich, ein hauptamtlicher Kirchenmusiker teilt sich seine Stelle in der Gemeinde (2/3) mit dem Dekanat (1/3), eine hauptamtliche Küsterin und Hausmeisterin und mehrere nebenamtliche Küsterinnen und Organisten sowie ein Zivildienstleistender tun treu ihren Dienst.

Die Kirchengemeinde unterhält 4 Kirchen und 2 Gemeindehäuser.

Zur kath. Pfarrgemeinde bestehen ökumenische Kontakte, die intensiviert werden sollen.

Die Verwaltungsarbeit liegt bei der Ev. Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.

Unsere Zielrichtung ist die Integration der unterschiedlichen Kreise sowie die gemeinsame Suche unserer Identität als Kirchengemeinde in einer Kleinstadt.

Das differenzierte gottesdienstliche Leben als missionarisches Angebot und als Lob- und Dankstelle für das geistliche Leben der Gemeinde bedarf einer Vernetzung.

Der Kirchenvorstand hat das Ziel, die Schnittmenge der Gottesdienstbesucher unterschiedlicher Gottesdienstformen nach Möglichkeit zu vergrößern.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- bereit ist, mit dem Kollegen der Pfarrstelle II, dem Dekan und dem Gemeindepädagogen sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und dem Kirchenvorstand kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten
- Mitarbeiter/innen geistlich begleiten und motivieren kann
- authentisch und lebensnah den Glauben an Jesus Christus lebt und verkündigt und dazu mithelfen will, dass Menschen in Gladenbach Christen werden und Christen bleiben
- gerne eigene Ideen einbringt und sie mit den Mitarbeitenden weiter entwickelt

Wir bieten

- eine freundliche Aufnahme in einer selbstbewussten Gemeinde
- einen Kirchenvorstand mit einer guten Altersstruktur, der ein kritisch konstruktives Gegenüber zu den Hauptamtlichen sein will, offen für Neues und ent-

scheidungsfreudig, bereit, Beschlüsse gemeinsam zu tragen

- eine große Meinungs- und Ideenvielfalt im Gemeindeleben

Im Internet sind wir zu finden unter: www.dike.de/gladenbach.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfr. Herbert Volk, Tel.: 0 64 62/87 01 sowie Dekan Matthias Ullrich, Tel.: 0 64 62/91 54 04 und Propst Michael Karg, Herborn, Tel.: 0 27 72/33 04.

Mainz, Auferstehungsgemeinde, Dekanat Mainz, 0,5 Pfarrstelle für Gemeindeaufbau für drei Jahre. Erteilung eines Dienstauftrages.

Die Gemeinde

Die Auferstehungsgemeinde in Mainz sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (0,5-Stelle für 3 Jahre) für geistliche Angebote im Erwachsenenbereich und für die Begleitung von Ehrenamtlichen.

Die Gemeinde zählt ca. 2.000 Gemeindeglieder. Die Kirche mit Gemeindezentrum und Kindergarten liegt stadtnah auf dem Hartenberg in Nachbarschaft zu Hauptbahnhof, Universität, Stadion und zum Landesfunkhaus des SWR.

Prägend für Gemeindeleben und Gemeindeentwicklung ist das Feiern der Gottesdienste: immer mit Abendmahl, mit viel Musik unterschiedlicher Art und unter Mitwirkung vieler Beteiligter. Sonntäglich kommen etwa dreihundert Menschen aller Altersstufen zum Gottesdienst, darunter siebzig Kinder und Jugendliche. Seit 1997 arbeiten wir kontinuierlich in einem Gemeindeentwicklungsprozess.

Daraus sind unsere vier Leitsätze entstanden:

Gott feiern: über den Sonntag hinaus.

Gästen Heimat geben: Menschen einladen, aufnehmen, ansteckend leben.

Mit Generationen leben: alternativ zu üblichen Erfahrungen der umgebenden Gesellschaft.

Gottes Gaben ausleben: Talente in sich entdecken und in die Gemeinde einbringen.

Die Leitsätze haben in fast allen Lebensbereichen der Gemeinde zu neuen Ansätzen und Aufbrüchen geführt, manchmal auch zu Bereinigungen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es bereits zahlreiche kontinuierliche Angebote und größere Projekte im Rahmen von Gemeindestrukturen, die wir in den letzten Jahren entwickelt haben. Für den Lebensbereich der Erwachsenen wünschen wir uns eine ähnliche Perspektive.

Die Herausforderung

Als Kirchenvorstand sehen wir im Lebensbereich der Erwachsenen die zentrale Herausforderung für die nächsten sechs Jahre. Folgerichtig könnte ein 5. Leitsatz entstehen, der sich organisch mit den existierenden vier verbindet: „Glauben entwickeln“ oder „Glauben vertiefen“. Wir möchten - wie in der EKD-Schrift zu „Evangelisation

und Gemeindeaufbau“ angeregt wird - die „treuen Kirchenfernen“ dafür werben, dass sie „frohe Jesusnahe“ werden. „Die Gefahr unserer Kirche liegt nicht in zu viel Nähe, die aufdringlich würde und dem Menschen die Freiheit raubte. Sie liegt in zu viel Distanz zu den Menschen.“ (EKD-Text 68, Hannover 2000, S. 25) Eine solche aufsuchende und begleitende Kirche ist nicht denkbar und lebensfähig ohne entsprechend beteiligte Menschen und geteilte Verantwortung. „Deshalb sind Evangelisation und Gemeindeaufbau untrennbar mit der Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Gaben sind zu entdecken und Fähigkeiten auszubilden.“ (ebd. S. 26)

Ihre Chance

Wenn Sie diese Herausforderung reizvoll finden und annehmen möchten, warten in folgenden Bereichen Aufgaben auf Sie und auf die Gemeinde:

- bestehende Angebote (z.B. Konzepte der Glaubenskurse) aufnehmen und erweitern,
- neue Angebotsformen entwickeln und durchführen,
- qualifizierte Folgeangebote nach Abschluss der Kurse entwickeln,
- Beziehungen in der Mitarbeiterschaft aufbauen,
- neuen Mitarbeitenden helfen, ihre Gaben zu entdecken, zu entwickeln und einzubringen,
- die Mitarbeitenden geistlich und fachlich fördern, ausbilden und motivieren,
- Konzepte aufsuchender Einladung entwickeln,
- damit verbundene neue Gottesdienstformen aufnehmen und weiterentwickeln,
- in passendem Umfang am Gemeindeleben mitwirken.

Wir erwarten von Ihnen

- ein weites Herz für die verschiedenen Glaubensprägungen in der Gemeinde,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- Interesse an längerfristig lebensfähigen Angeboten.

Zurzeit bauen wir einen „Leitungskreis“ auf, der mit Ihnen gemeinsam ans Werk gehen möchte. Ebenso finden Sie Unterstützung durch den Pfarrer und die beiden Gemeindepädagogen. In den Räumen der Gemeinde bieten wir ein Büro und die nötigen technischen Einrichtungen. Ihnen steht aus gewidmeten Spendenmitteln ein Etat von 2.500 Euro im Jahr zur Verfügung.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und ein persönliches Gespräch.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Heinz Stralla, Tel.: 06 11/75 22 24 (dienstl.) oder 0 61 31/32 00 40 (priv.), Pfarrer Stefan Claaß, Tel.: 0 61 31/32 09 72 sowie Dekan Jens Böhm, Tel.: 0 61 31/9 60 04 19 oder Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

Selters, Dekanat Selters, Modus C

Wo sind wir?

Die kleine, reizvolle Stadt Selters liegt im unteren Westerkreis. Die Evangelische Kirchengemeinde besteht aus etwa 1.600 Gemeindemitgliedern, die sich auf Selters und auf sechs weitere Filialgemeinden (Breitenau, Deesen, Ellenhausen, Oberhaid, Sessenhausen und Wittgert) verteilen. Die soziale Struktur ist gemischt und ausgewogen. In Selters gibt es eine Evangelische Kirche, eine Katholische Kirche sowie eine Moschee. Ärzte, Apotheken, zahlreiche Geschäfte und ein Krankenhaus sind am Ort, ebenso zwei Kindergärten und eine Grund- und Regional-schule. Weiterführende Schulen sind in erreichbarer Nähe. Selters ist der Sitz der Verbandsgemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören das Pfarrhaus, die Kirche, die Evangelische Kindertagesstätte und das Gemeindehaus. Das zentral gelegene Pfarrhaus, das 1884 erbaut wurde, hat ein Erd-, Ober- und Dachgeschoss. Im Erdgeschoss werden zurzeit drei Räume als Diensträume genutzt. Der Wohnbereich, zwei Zimmer, große Wohnküche und ein großes Bad, befindet sich in der ersten Etage. Das Dachgeschoss verfügt über zwei ausgebaute Mansardenzimmer. Ein gemütlicher Garten und eine Garage sind vorhanden. Eine Pfarramtssekretärin ist mit acht Stunden in der Woche beschäftigt.

Die helle, freundliche Kirche wurde in den Jahren 1839 bis 1842 erbaut, sie steht zentral am Marktplatz gelegen. Sie bietet 250 Sitzplätze mit einer Empore. Eine Mikrofonanlage ist vorhanden. Die Küsterin sorgt liebevoll für eine angenehme Atmosphäre in der Kirche. Ein Organist begleitet mit seinem musikalischen Können jeden Gottesdienst. Der sonntägliche Gottesdienst findet um 10.00 Uhr statt. Der Kindergottesdienst schließt sich daran regelmäßig sonntags um 11.00 Uhr an.

Wer sind wir?

Wir sind eine Gemeinde, die gerne besondere Gottesdienste feiert:

- Osternachtgottesdienst
- Himmelfahrtgottesdienst unter freiem Himmel
- Gottesdienst zum Reformationstag
- Gottesdienst zum Buß- und Bettag
- Gottesdienst von Frauen, gestaltet am 2. Advents-sonntag
- je zwei ökumenisch gestaltete Passions- und Advents-andachten
- einmal monatlich Nachtgebet nach Taizé

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Es finden regelmäßige Kontakte statt. Interreligiöse Beziehungen mit der muslimischen Gemeinde sind am Entstehen. Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist die intensive Begleitung der Arbeit in der dreigruppigen Evangelischen Kindertagesstätte. Das motivierte Team ist bereit, das Gemeindeleben mitzugestalten. Das vor vier Jahren innen renovierte Gemeindehaus wird für verschiedene Veranstaltungen genutzt.

Außerdem findet dort der Unterricht für die Vorkonfirmanden und für die Konfirmanden statt. Eine Form der Öffentlichkeitsarbeit ist der zurzeit monatlich erscheinende Gemeindebrief. Er wird von einem Redaktionsteam begleitet.

Veranstaltungen/Angebote in der Kirchengemeinde Selters:

- Unter der Leitung eines kompetenten Chorleiters trifft sich einmal wöchentlich der Singkreis zu seiner Probe in der Kirche.
- Im Winterhalbjahr trifft sich 14tägig die Frauenhilfe (ein Angebot für Senioren/Seniorinnen).
- Die Frauengruppe „Frauenbegegnung – Frauenbewegung“ bietet Veranstaltungen auf Dekanats-ebene unter frauenspezifischen Themen für alle Altersgruppen mehrmals im Jahr an.

Verschiedene Projektarbeiten zu aktuellen Anlässen.

Wo wollen wir hin?

Für unsere Kirchengemeinde wünschen wir uns, dass ein Besuchsdienst eingerichtet und in Zusammenarbeit mit dem Dekanat eine Jugendarbeit aufgebaut wird. Junge Erwachsene sind uns dabei besonders im Blick. Eine intensivere Gemeindearbeit in den Diasporaorten liegt uns sehr am Herzen, um die wachsende Zahl der neu Zugezogenen für gemeindliche Angebote zu interessieren.

Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass Selters Sitz des Dekanates ist. Die Dekanin ist mit einer viertel Stelle an der Gemeindearbeit beteiligt. Es besteht eine Pfarrdienstordnung, die bei Bedarf mit dem/der neuen Pfarrstelleninhaber/in neu festgelegt werden kann.

Außerdem ist ein Dekanatsjugendpfarrer vor Ort, der bereit ist, sich in die Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zusammen mit der Dekanatsjugendreferentin einzubringen. Der Kirchenvorstand ist motiviert, Verantwortung mitzutragen und das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten.

Wen suchen wir?

Die Evangelische Kirchengemeinde wünscht sich eine/n volkswirtschaftliche/n und bodenständige/n Pfarrerin/Pfarrer, gerne mit Familie, die/der sich an der Verkündigung der Bibel und an den gesellschaftlichen und kirchlichen Gegebenheiten orientiert und sich verantwortlich für die Fortführung der gewachsenen und im Aufbau befindlichen Gemeindearbeit fühlt.

Er/Sie sollte zu konzeptionellem Denken fähig sein, gerne im Team arbeiten, Menschen motivieren und eigene Impulse setzen können.

Unsere Pfarrstelle kann ab Januar 2006 neu besetzt werden. Interessiert?

Nähere Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Elke Pollatz, Tel.: 0 26 26/14 04 26; Dekanin Ursula Jakob, Tel.: 0 26 26/92 44 12; Propst Michael Karg, Herborn, Tel.: 0 27 72/33 04.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Dienstweg an die Kirchenleitung.

**Treis an der Lumda, Dekanat Kirchberg, 1,0
Pfarrstelle für Gemeindeaufbau-Projekt. Erteilung
eines Dienstauftrages für drei Jahre.**

Sie haben immer schon einmal davon geträumt, die Kirchentagsatmosphäre mit in die Gemeindegemeinschaft hineinzunehmen? Es würde Sie reizen, in einer Gemeinde Gottesdienste zu feiern, die versucht, sinnliche Lebensfreude und gesellschaftliche Relevanz mit der Suche nach einer post-modernen Spiritualität zu verbinden und damit regelmäßig die Kirche zu füllen? Innovative und experimentelle Gottesdienstfeiern, „Sternstunden“, in unserer Gemeinde weiter zu entwickeln und interessierte Gemeinden der Propstei Oberhessen in diese Richtung zu ermutigen und zu unterstützen, ist einer der Schwerpunkte dieser Pfarrstelle.

Dabei sollen sowohl die „normalen“ Tätigkeitsfelder des Gemeindepfarramts wie auch die folgenden Projektschwerpunkte in Teamarbeit mit dem Pfarrerkollegen geteilt werden.

Zum Projekt

- Gewinnung und Identifikation von 20-30-Jährigen als Mitarbeiter bei den Gottesdienstfeiern, da Menschen zwischen 30 und 60 Jahren schon jetzt 75 % der Sternstundenbesucher ausmachen
- Dokumentation und Publikation der Sternstunden für interessierte Gemeinden der Region
- Aufbau eines Erzählcafés für Senioren und Kinder
- Integration von Flüchtlingen unseres Übergangwohnheimes in die Gemeindegemeinschaft
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung eines Dekanatskirchentages
- Weiterführung von avantgardistischen Gottesdiensten in der Gießener Musik- und Künstlerkneipe (MuK)
- Entwicklung eines spirituellen und sozialrelevanten Projekts mit dem Gießener Stadttheater.

Zur Person

Wir freuen uns auf Sie,

- wenn Sie gerne in Teams arbeiten
- wenn Sie experimentierfreudig sind
- wenn Sie Lust daran haben, mit Künstlern und Musikern zu kooperieren
- wenn Sie es interessant finden, in den Gottesdiensten ebenso „Die Toten Hosen“ wie zeitgenössische, experimentelle Musik oder Rachmaninow zu integrieren
- wenn Sie gerne unterschiedliche Milieus einbeziehen
- wenn Sie einen guten Zugang zu jungen Menschen haben
- wenn Sie nicht nur leidenschaftlich Gottesdienste feiern, sondern auch sonst das Leben lieben.

Zur Gemeinde

Treis ist eine idyllische Gemeinde vor den Toren Gießens und Marburgs. Es erwartet Sie ein herzlicher, offener und

lebendiger Kirchenvorstand und eine gleichermaßen engagierte wie feierfreudige Gemeinde. Unser theologisches Leitbild orientiert sich am Glauben an die Menschwerdung Gottes. Das heißt für unser Gemeindekonzept: Nicht hoch hinaus wollen, sondern eine Kultur der Wahrnehmung des Mitmenschen zu leben.

Unsere protestantische Überzeugung gilt auch für unsere Pfarrer: Lieber etwas mutig riskieren als sich ängstlich verstecken. Wir wünschen uns, dass Sie in unserer Gemeinde wohnen, bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Propst Klaus Eibach, Gießen, Tel.: 06 41/7 94 96 10; Dekan Rolf Klingmann, Tel.: 06 41/49 44 23 und Pfarrer Andreas Lenz, Tel.: 0 64 06/9 02 23.

Usingen, Pfarrstelle II, Dekanat Usingen, Modus B

Unsere Gemeinde:

Zur Kirchengemeinde Usingen gehören die Kernstadt Usingen und der Filialort Kransberg (insgesamt ca. 3.000 Gemeindeglieder). Usingen liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Hintertaunus und hat als ehemalige Kreisstadt Mittelpunktsfunktion für die Region. Außer der Bevölkerung im Ortskern leben in mehreren Neubaugebieten überwiegend junge Familien mit Arbeitsstätten im Rhein-Main-Gebiet; ein weiteres Neubaugebiet mit ca. 1.100-1.700 Einwohnern ist in Planung. In Usingen sind alle Schulformen vorhanden.

Leben in unserer Gemeinde:

Einen Schwerpunkt des Gemeindelebens bilden neben dem sonntäglichen Gottesdienst in der evangelischen Laurentiuskirche (1650 erbaut, gute Orgel, 500 Sitzplätze, Lautsprechanlage), vielfältige andere Gottesdienste, die auch außerhalb der Kerngemeinde auf großes Interesse stoßen, z.B.:

- „Leuchfeuer“, ein Gottesdienst in anderer Form, der ca. 5mal pro Jahr stattfindet und von einem engagierten Team vorbereitet und gestaltet wird,
- ca. 6 Taufgottesdienste pro Jahr (samstags)
- Kindergottesdienst
- einmal im Monat Gottesdienst in der katholischen Kirche in Kransberg
- Ökumenische Gottesdienste zum Schulanfang, Ferienbeginn, Buß- und Bettag
- Familiengottesdienste, z.T. von der KiTa gestaltet,
- Orgelvespern im Winterhalbjahr.

Das Gemeindeleben findet auch statt in unseren vielen Gruppen und Kreisen, wobei Kirchenmusik und Jugendgruppen einen Schwerpunkt bilden.

Einmal im Monat erscheint ein Gemeindebrief, der von einem Redaktionsteam selbstständig erarbeitet wird.

Zu unserer Gemeinde gehört eine Ganztagskindertagesstätte mit derzeit 75 Kindern und ein von EVIM getragenes Altenwohn- und Pflegeheim mit ca. 60 Plätzen. Dort findet 14-tägig (werktags) ein Gottesdienst statt.

Zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes, lebendiges Verhältnis. Partnerschaften bestehen mit Christen der anglikanischen Kirche in Süd-Malawi (Zentral-Afrika) und der Gemeinde Erfurt-Windischholzhausen.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrerehepaar im Teildienstverhältnis

- mit volksgemeinnütziger Offenheit (auch bei theologisch unterschiedlichen Akzenten), mit authentischer Spiritualität und der Fähigkeit zu zeitgemäßer Verkündigung,
- mit der Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen und kooperativ im Leitungsteam der Gemeinde mitzuarbeiten,
- mit Begabung und Liebe zur Jugendarbeit,
- mit Aufgeschlossenheit für Kirchenmusik,
- mit der Fähigkeit zur Personalführung,
- mit Sachverstand für Verwaltungsaufgaben und den damit verbundenen Koordinierungsaufwand.

Die Aufteilung der Arbeit muss nach Absprache der Beteiligten gemäß ihren persönlichen Fähigkeiten und Neigungen geregelt werden.

Sie werden unterstützt durch:

- eine engagierte Kollegin,
- Gemeindepädagoge/-pädagogin (Bewerbungsverfahren läuft derzeit),
- Gemeindegemeinschaftsleiterin (halbtags),
- Küsterin,
- Hausmeister,
- Kirchenmusiker und -musikerinnen: Organist, zwei Posaunenchorleiter, Kinderchorleiterin (vier Gruppen mit insgesamt 100 Kindern), Kirchenchorleiter, Band,
- achtköpfiges KiTa-Team,
- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und nicht zu vergessen durch einen aktiven Kirchenvorstand mit funktionierender Ausschussarbeit.

Ihr Pfarrhaus:

Ein geräumiges, 2002 renoviertes Pfarrhaus (Baujahr 1979) liegt im Pfarrbezirk. Es umfasst im Erdgeschoss 4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste-WC und Wintergarten. Bei Bedarf können noch Räume im Untergeschoss genutzt werden. Zum Pfarrhaus gehören außerdem eine Garage und ein Garten.

Sie sind interessiert:

Auskunft geben gerne: Ursula Henning, Vorsitzende des KV, Tel.: 0 60 81/1 42 06; Pfarrerin und Dekanin Eva Meinecke, Tel.: 0 60 81/4 47 28 58 sowie Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Worms-Neuhausen, Versöhnungsgemeinde, Pfarrstelle Ost (1,0), Dekanat Worms-Wonnegau, Modus A, zum zweiten Mal

Durch den plötzlichen Unfalltod des bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle Ost der Ev. Versöhnungsgemeinde neu zu besetzen.

Die Lage

Die Ev. Versöhnungsgemeinde liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Worms und zählt knapp 4.000 Mitglieder, wovon etwa die Hälfte zur Pfarrstelle Ost gehören.

Worms hat ca. 80.000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig zwischen Mainz und Ludwigshafen/Mannheim. Alle Schularten (incl. Fachhochschule) sind in der Stadt und in unmittelbarer Nähe der Gemeinde gut zu erreichen, ebenso die Universitäten in Mainz, Heidelberg und Mannheim.

Die Ev. Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen

Die Pfarrstelle Ost umfasst den südlichen alten Ortskern mit gemischter Bevölkerungsstruktur. Die sonntäglichen Gottesdienste finden im Wechsel der beiden Pfarrer/innen in der 1907 erbauten und 1986 renovierten Kirche statt. Sie liegt im alten Ortskern neben dem Pfarrhaus des Ostbezirkes und dem Gemeindezentrum. Sie bietet Platz für ca. 360 Personen. Die Akustik wird von Musikern der Umgebung sehr geschätzt. Das geräumige Gemeindezentrum eignet sich für vielfältige Formen der Gemeindegemeinschaftsarbeit:

Kinder- und Jugendgruppe, Flötenkreis, Seniorenkreis, Krabbelkreise und Gospelchor sind hier aktiv. Begleitet werden die Gruppen von ehrenamtlichen Teams bzw. vom amtierenden Pfarrer.

In der Gemeinde arbeiten neben den beiden Pfarrer/innen hauptamtlich die Gemeindegemeinschaftsleiterin, nebenamtlich: Küsterin, Hausmeisterehepaar, 2 Organisten, Chorleiter und Reinigungskraft. Der Gemeinde zugeordnet ist eine Kindertagesstätte mit 2 Gruppen im Bezirk West und ein Kindergarten mit drei Gruppen im Bezirk Ost.

Die Versöhnungsgemeinde ist der Gesamtgemeinde Worms und der Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen, was den Verwaltungsaufwand sehr in Grenzen hält.

Das Pfarrhaus

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Ihrem zukünftigen Zuhause, befinden sich von der Wohnung getrennt das Gemeindegemeinschaftsbüro, ein Besprechungszimmer und eine Gästetoilette. Im Wohnteil sind Küche und Wohnzimmer, im ersten Stock befinden sich 4 Zimmer, ein geräumiger Flur und 2 Bäder. Das Haus hat Zentralheizung und ist von einem Garten umgeben. Eine Garage und Stellplätze sind vor dem Haus vorhanden.

Wen wir suchen

Wir suchen für die Pfarrstelle Ost eine engagierte Person,

- die bereit ist, Bestehendes fortzusetzen aber auch ganz neue Impulse in der Gemeindegemeinschaftsarbeit setzen kann;
- die aufgeschlossen ist, die auf Menschen zugeht und

gern im Team arbeitet,

- die am Leben der Gemeinde teilnimmt und die Mitglieder der Gemeinde seelsorgerisch begleitet.

Aufgabenschwerpunkte der Stelle

Besondere Aufgabenschwerpunkte, bilden die Seniorenarbeit, die Begleitung von ehrenamtlichen Teams in der Kinder-, Jugend und Konfirmandenarbeit sowie die Betreuung des Kindergartens „Abrahams Kinder“.

Weitere persönliche Arbeitsschwerpunkte können mit dem Inhaber der Pfarrstelle West abgesprochen werden.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen erteilen gern: Pfr. Erik Lindstedt, Tel.: 0 62 41/59 58 10; der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27; der Dekan des Dekanates Worms-Wonnegau, Harald Storch, Tel.: 0 62 41/8 49 50.

0,5 Pfarrstelle für Evangelische Gefängnisseelsorge bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. I – ZWA Höchst. Besetzung durch die Kirchenleitung.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M.-Höchst ist eine Untersuchungshaftanstalt für Männer der Sicherheitsstufe 2. Seit dem Jahr 2004 ist die ehemals selbständige Anstalt eine Zweiganstalt der JVA I in Frankfurt-Preungesheim. Zuständig ist die JVA Höchst hauptsächlich für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden und den Amtsgerichtsbezirk Offenbach.

Die Anstalt verfügt über 150 Haftplätze. Der größte Teil der inhaftierten Männer befinden sich in Untersuchungshaft. In der Regel sind etwa 25% der Haftplätze mit Männern in Strafhaft belegt und 5% mit Männern in Abschiebehaft. Bedingt durch die Untersuchungs- und Abschiebehaft liegt der Anteil der Männer mit ausländischem Pass bei ca. 60 bis 65%. Die Verweildauer der Männer in der JVA-Höchst ist sehr unterschiedlich und schwankt in Abhängigkeit von ihrem Haftstatus zwischen wenigen Tagen und 2 1/2 Jahren. Entsprechend vielfältig sind die Themenfelder und Anfragen an die Seelsorge von allen, die unmittelbar oder mittelbar von Inhaftierung betroffen sind oder in der Anstalt arbeiten.

Schwerpunkte sind neben den Gottesdiensten die seelsorgliche Begleitung und Beratung von Gefangenen, ihren Angehörigen und Bediensteten der JVA, vornehmlich in Einzelseelsorge. Ein weiterer Bereich ist die wöchentlich stattfindende Gesprächsgruppe der Gefangenen.

Die evangelischen Gottesdienste finden sonntags um 8.00 Uhr im 14-tägigen Wechsel mit dem katholischen Gottesdienst statt sowie an den hohen Feiertagen. Die Gottesdienste sind gut besucht und werden von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen als Ort der Besinnung und des Freiraums erlebt und gefeiert.

Für die Evangelische Seelsorge steht ein Dienstzimmer auf einer Station zur Verfügung, in dem auch Gruppen bis

zu 6 Personen zusammenkommen. Für größere Gruppen können in Absprache mit der Anstalt auch die anderen Gruppenräume genutzt werden. Die Gottesdienste finden in dem größten Raum der Anstalt, dem Mehrzweckraum, statt.

Eine wichtige Basis für die Arbeit der Gefängnisseelsorge in der JVA-Höchst ist die gute kollegiale Zusammenarbeit und der Austausch mit dem katholischen Kollegen. In enger ökumenischer Absprache und Aufteilung ist die christliche Gefängnisseelsorge offen für alle Inhaftierten, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation oder Religion.

Im Gefängnisssystem genießt die bisherige Arbeit Achtung und Vertrauen.

An das gute Verhältnis zum katholischen Kollegen und zur Anstalt kann der neue Gefängnisseelsorger oder die neue Gefängnisseelsorgerin anknüpfen.

Von der künftigen Gefängnisseelsorgerin oder dem künftigen Gefängnisseelsorger wird erwartet:

- Seelsorgliche Kompetenz gegenüber Gefangenen, Angehörigen und Bediensteten.
- Aufgeschlossenheit auch gegenüber Menschen aus fremden Kulturen und Religionen.
- Bereitschaft, loyal und in kritischer Offenheit im System der JVA konstruktiv mitzuarbeiten und gleichzeitig die Freiheit der besonderen Stellung der Gefängnisseelsorge in diesem System zu nutzen.
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in gemeindlicher und übergemeindlicher Nachbarschaft.
- Mitarbeit in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen.
- Bereitschaft zur Annahme von Fortbildungsangeboten. Die regelmäßige Teilnahme an der 14-tägigen Supervision der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen ist Teil des Dienstauftrages.

Voraussetzungen:

- a) Eine KSA-Ausbildung oder eine Ausbildung in einer therapeutischen Methode (Systemische Therapie oder Gestalttherapie). Falls nicht vorhanden, kann diese in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.
- b) Fähigkeit zur Kommunikation in einer oder mehreren Fremdsprachen ist wünschenswert.

Für den neuen evangelischen Gefängnispfarrer oder die neue evangelische Gefängnispfarrerin ist eine 4-wöchige Einarbeitungsphase vor Stellenantritt vorgesehen. Eine kompetente und freundliche Unterstützung durch die Hessische Konferenz für Gefängnisseelsorge, gerade in der Anfangsphase, ist selbstverständlich.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen:

Der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Kreyscher, Tel.: 0 69/30 09 09 48 und 06 11/41 18 28 38; der Vorsitzende der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen, Pfarrer Dr. Müller-Monning, Tel.: 0 60 33/89 31 67 und 0 64 04/38 24 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Trösken, Tel.: 0 69/28 73 88 und das Referat Koordination Gemeinden und Dekanate, Kirchenrat Krüger, Tel.: 0 61 51/40 54 32.

Das Amt

**der Pröpstin / des Propstes
für den Bereich Rhein-Main**

wird mit Ablauf des 31. März 2006 vakant.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im ABl. März 2005, Seite 94 f, erbittet die Kirchenleitung im Wege einer Zusatzausschreibung nochmals namentliche Vorschläge von geeigneten Persönlichkeiten, welche um ihre Kandidatur gebeten werden können. Nach der ersten Ausschreibung im ABl. März 2005 steht nur noch eine Bewerberin zur Verfügung. Die Kirchenleitung möchte der Synode jedoch wenigstens zwei Personen zur Wahl vorschlagen.

Namensvorschläge sind vertraulich bis zum 22.12.2005 an Herrn Kirchenpräsidenten Prof. Dr. Peter Steinacker zu richten.

**0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken-, Hospizseelsorge (AKH) im Dekanat Dreieich, verbunden mit der 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge an den Asklepios Kliniken in Langen.
Besetzung durch die Kirchenleitung.**

Im Zuge der Umsetzung des Dekanatsstellenplanes ist im Evangelischen Dekanat Dreieich ab dem 1. Oktober 2005 eine Pfarrstelle zu besetzen, deren Schwerpunkte mit der einen Hälfte in der Pfarrstelle für Alten-, Kranken-, Hospizseelsorge im Dekanat Dreieich liegt und mit der anderen Hälfte in der Klinikseelsorge an den Asklepios Kliniken in Langen.

0,5 Regionale Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH)

Die 0,5 Regionale Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH) hat ihren Sitz in den Asklepios Kliniken in Langen.

Der besondere Schwerpunkt der regionalen Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge liegt in der Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in Seelsorge. Es geht darum, seelsorgliche Kompetenzen im Dekanat zu vernetzen, Ressourcen zu stärken und zu bündeln, nicht aber die Anzahl der Gremien und Sitzungen zu erhöhen. Insofern gebührt der Förderung von kompetenten Per-

sonen, die zum Engagement in der Kirche bereit sind, besondere Priorität.

Dazu sind Fachkenntnisse notwendig, die von der Pfarrperson mitgebracht oder in einem bestimmten Zeitrahmen erworben werden müssen. Zwei Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung und ein Kurs in Gruppenleitung, der berufs begleitend nachgeholt werden kann, sind erforderlich. Ein KSA – Kurs kann ebenfalls nachgeholt oder durch ein Äquivalent ersetzt werden.

Es geht darum, Menschen im Dekanat zu ehrenamtlicher Tätigkeit in Seelsorge zu motivieren und sie so zu fördern, dass sie im Rahmen klarer Vereinbarungen über Ort, Zeit, Dienst- und Fachaufsicht selbstständig seelsorglich tätig werden können. Die Asklepios Kliniken dienen dabei als Lernfeld für die Auszubildenden. Altenheime und ggf. Gemeinden im Dekanat können als Praxisfeld hinzugezogen werden, wenn die Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen bereit sind, die Mentorenschaft zu übernehmen. Wenn Ehrenamtliche Besuche machen, vergrößern sie die Präsenz von Kirche in der Klinik und entlasten die auszubildende Pfarrperson.

Nach der Ausbildung wird erneut entschieden, ob und wo der ehrenamtliche seelsorgliche Dienst fortgesetzt werden kann. Ausgebildete Ehrenamtliche können sowohl in den Kliniken, in Altenheimen, in Gemeinden, in der Altenpflege, bei der Diakoniestation oder in der Hospizarbeit mitarbeiten. Die Vereinbarung über den Einsatz regelt die verantwortliche Pfarr- oder Leitungsperson.

Die Pfarrperson der regionalen Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge sorgt für die fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen, die in der Seelsorge tätig sind. Sie kann entweder selbst Gruppen begleiten und Themen bezogene Fortbildungen anbieten, oder Begleitung und Fortbildung vermitteln und organisieren.

Die Konzeption ist mit dem DSV und dem Dekan abzustimmen. Weitere Kooperationspartner sind die Pfarrfrauen und Pfarrer der Gemeinden, die Diakoniestation Dreieich, das RDW Offenbach-Dreieich-Rodgau, das Projekt „Altersgerechtes Wohnen“ in der Stadt Dreieich sowie ein Generationen übergreifendes Wohnprojekt in Langen. Für die Kooperation sind geeignete Strukturen zu entwickeln.

Im Dekanat gibt es einzelne ausgebildete Ehrenamtliche in der Hospizseelsorge mit Beziehung zur evangelischen Kirche. Diese sind zu unterstützen. Gewünscht wird die Bildung einer christlich-ökumenischen Hospizgruppe in der Region.

Dazu gehört auch die Planung und Gestaltung des Gottesdienstes für trauernde Eltern, der jährlich am 2. Sonntag im Dezember stattfindet.

0,5 Regionale Pfarrstelle für Klinikseelsorge an den Asklepios Kliniken in Langen

Die Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt gehören zu den Häusern der medizinischen Regelversorgung mit ca. 400 Betten. Hier befinden sich Stationen der Allgemeinchirurgie, der Inneren Medizin, der Gynäkologie, der plastischen Chirurgie und der Unfallchirurgie. In naher Zukunft ist der Aufbau einer Abteilung für Psychiatrie geplant.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören die seelsorgliche Betreuung der Patientinnen und Patienten und ein regelmäßiges Gottesdienstangebot (14-tägig).

Die Klinikseelsorge bietet aufsuchende Seelsorge an. Dabei ist in einer Pfarrdienstordnung festzulegen, auf welchen Schwerpunktstationen die Pfarrperson regelmäßig präsent ist und welche Stationen durch die katholische Kirche oder durch Ehrenamtliche seelsorglich versorgt werden. Diese Regelungen sind in den Asklepios Kliniken transparent zu machen.

Darüber hinaus gibt es eine Rufbereitschaft, die durch andere Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen im Dekanat Dreieich unterstützt wird. Wie sie geregelt ist, wird im Dekanat und in den Kliniken bekannt gegeben.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und mit der (nicht kirchlich gebundenen) Initiative der „Beigen Damen“ wird gewünscht.

Das Dekanat ist bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Auskünfte erteilen: Dekan Martin Dieh, Tel.: 0 61 03/4 97 40 oder Pfarrer Gerhard Knohl, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 0 60 31/16 29 58.

Die Evangelischen Dekanate Bad Homburg und Usingen (ab 01.01.2006 voraussichtlich Evangelisches Dekanat Hochtaunus) möchten zum 1. Februar 2006 die seit drei Jahren bestehende

Fach-/Profilstelle für Öffentlichkeitsarbeit (1/1-Stelle)

wieder besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet bis 28.02.2008.

Der/Die Stelleninhaber/in soll die kircheninterne und externe Kommunikation mit den Medien in der Region des Dekanats (Hochtaunuskreis) fördern und ausbauen. Die Region besteht aus zwei Bereichen unterschiedlicher Struktur: Während der Raum um Bad Homburg überwiegend zum Kernbereich der Rhein-Main-Region gehört, hat das Usinger Land eher ländlichen Charakter, ist aber als Auspendelgebiet eng mit dem Ballungsraum verbunden.

Seit Bestehen der Fach-/Profilstelle hat die Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche im publizistischen Raum des Hochtaunuskreises bereits deutlich an Struktur und Profil gewonnen. Diese begonnene Arbeit gilt es jetzt fortzusetzen und auszubauen. Ziel ist es, die Rolle der Evangelischen Kirche als Gesprächs- und Aktionspartnerin für vielfältige wichtige Zeitfragen sichtbar zu machen. Dabei soll auch die interne Kommunikation zwischen den Gemeinden sowie mit den übergemeindlich tätigen Stellen gefördert werden. Die Kooperation mit den Nachbardekanaten ist erwünscht.

Das Dekanat erwartet von dem Inhaber/der Inhaberin der Fach-/Profilstelle für Öffentlichkeitsarbeit wesentliche

Beiträge zur Weiterentwicklung und zum Ausbau folgender Arbeitsbereiche:

- Aufgreifen und Darstellung aktueller Fragen von Kirche und Gesellschaft
- Mitwirkung an der Entwicklung eines gemeinsamen Identitätsbewusstseins innerhalb des neu geschaffenen Dekanats Hochtaunus und am Ausbau der Kooperation zwischen den beiden Dekanatsbereichen Vordertaunus und Usinger Land
- Zusammenarbeit mit den Fach-/Profilstellen für Bildung und für Gesellschaftliche Verantwortung
- Beratung des Dekanats und der Kirchengemeinden in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit (vom Gemeindebrief bis zum Internet)
- Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Medien des publizistischen Raums Hochtaunuskreis, z.B. in Pressegesprächen und -konferenzen
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Medien
- Ausbau der kirchlichen Präsenz in den elektronischen Medien

Diese Arbeit wird kontinuierlich durch die leitenden Gremien des Dekanats unterstützt. In beiden Dekanatsbereichen bestehen Öffentlichkeitsausschüsse.

Der Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Bad Homburg v.d.H.

Von Journalistinnen/Journalisten werden erwartet:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium und qualifizierte Berufserfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit und/ oder Journalismus
- Mitgliedschaft in der Ev. Kirche, kirchliche Bindung, theologische Grundkenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 12, Einzelgruppenplan 1,10 (entspricht etwa bisher BAT IIa/Ib).

Von Theologinnen/Theologen werden erwartet:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/in der EKHN
- Zusatzqualifikationen und Erfahrungen im Arbeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit und/oder Journalismus
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Bewerber/innen sollten fähig sein, engagiert und ebenso selbstständig wie kommunikativ im Rahmen vielfältiger Kooperationsbezüge dieses anspruchsvollen kirchlichen Handlungsfeld inhaltlich zu profilieren und organisatorisch weiter zu entwickeln.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir

- von Journalistinnen/Journalisten bis zum 31.12.2005 an den Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Bad Homburg, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg, Tel.: 0 61 72/30 88 01.
- von Theologinnen/Theologen auf dem Dienstweg an

die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personaleinsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Dekaninnen Eva Meinecke, Usingen, Tel.: 0 60 81/68 67 68 und Eva Reiß, Bad Homburg, Tel.: 0 61 72/30 88 01 sowie Präses Gottfried Pohlmann, Usingen, Tel.: 0 60 81/1 40 06.

Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg/Westerwald

Sie haben Lust, Schule neu zu denken und zu leben und hatten schon immer den Wunsch, eine Schule mit aufzubauen? Dann ist die Stelle

**einer Studienrätin/Oberstudienrätin,
eines Studienrates/Oberstudienrates**

**im Evangelischen Gymnasium
Bad Marienberg (Ganztagsschule)**

eine Herausforderung für Sie.

Das neu gegründete Evangelische Gymnasium Bad Marienberg hat zum Schuljahr 2005/2006 mit zwei 5. Klassen den 1. Jahrgang aufgenommen. Der Aufbau des Evangelischen Gymnasiums wird nun sukzessive weitergehen. Es ist das einzige evangelische Gymnasium mit verpflichtender Ganztagsschule in der Region. An der zweizügigen Schule werden bis zum Endausbau im Jahr 2013 ca. 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat ca. 25.000 Einwohner und liegt im landschaftlich schönen Westerwald. Als Kurstadt bietet Bad Marienberg ein angenehmes Lebensumfeld. Kirchlich gehört Bad Marienberg zum gleichnamigen Dekanat in der Propstei Nord-Nassau. Das Gymnasium selbst wird auf dem Gelände des Schulzentrums Bad Marienberg (Haupt-, Realschule und Schule für Lernhilfe) errichtet werden. Sie versteht sich als integraler Teil dieses Zentrums.

Für das Schuljahr 2006/2007 werden engagierte Kolleginnen und Kollegen gesucht, die bereit sind, Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Geist evangelischen Glaubens zu leisten. Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, die neben der Unterrichtsarbeit das Konzept einer verpflichtenden Ganztagsschule verantwortlich mitgestalten, die insbesondere bei der individuellen Betreuung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen, bei der Früherkennung und gezielter Förderung der unterschiedlichen Begabungen, bei der Planung und Durchführung von wertorientierten Erziehungsangeboten mitarbeiten.

Vorrangig werden Lehrkräfte mit den Fächern **Mathematik, Physik, Biologie** gesucht.

Die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II bzw. gleichwertige Abschlüsse werden vorausgesetzt. Die Besoldung entspricht der an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31.12.2005** an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg, Erlenweg 2, 56470 Bad Marienberg.

Informationen zum Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg finden Sie auf der Homepage <http://evangelisches-gymnasium-bad-marienberg.de>.

Koordinator/in für Bildungs- und Partnerschaftsarbeit

Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) ist eine ökumenische Gemeinschaft von sechs evangelischen Mitgliedskirchen, vier Missionsgesellschaften und 17 Partnerkirchen in Afrika und Asien. Die Basler Mission Deutscher Zweig (BMDZ) pflegt als Teil des EMS Beziehungen in den Sudan, nach Kamerun, Nigeria, Sabah, Bolivien und China.

Das EMS sucht baldmöglichst

eine/n Koordinator/in für Bildungs- und Partnerschaftsarbeit (BMDZ)

Ihre Aufgaben:

Sie sind Teil des Teams „ökumenisch-missionarisches Lernen“ im EMS und arbeiten eng zusammen mit „mission 21 – evangelisches missionswerk basel“ und dem Vorstand der BMDZ.

- Sie informieren in Gemeinden und Kreisen über unsere Projekte und Partnerkirchen
- Sie vermitteln unser Missionsverständnis und überzeugen Menschen von der Bedeutung von Mission und Ökumene
- Sie beraten und begleiten Partnerschaften
- Sie organisieren Seminare und Bildungsveranstaltungen
- Sie arbeiten in länderbezogenen Netzwerken mit (z.B. Sudan-Forum)
- Sie arbeiten eng mit den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising zusammen

Wir erwarten von Ihnen:

- interkulturelle/ökumenische Erfahrung
- missionstheologische Kompetenz
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung theologischer und entwicklungspolitischer Sachverhalte in Vorträgen und Seminaren
- Freude an der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Gute Englischkenntnisse
- Fähigkeit mit Kirchen und Gruppen unterschiedlicher theologischer Prägung zusammenzuarbeiten.

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag des öffentlich/

kirchlichen Dienstes bzw. Beamtenbesoldung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.12.2005 an:

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland, Personalabteilung, Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart, Tel.: 07 11/6 36 78-19 oder -18, Email: info@ems-online.org

Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Tel. 06341 / 20043.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 01.02.2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Herrn Oberkirchenrat Schäfer, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Tel. 06232/667112, Postfach, 67343 Speyer.

Direktor/Direktorin

des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts (EFWI)

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist zum Oktober 2006 die Stelle eines Direktors/einer Direktorin wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung.

Die Hauptaufgaben des Direktors/der Direktorin sind:

- die Leitung des Institutes
- die Vertretung des Institutes gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
- Planung, Durchführung und Evaluation eigener Fortbildungsveranstaltungen

Er/Sie verantwortet seine/ihre Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium.

Daraus ergeben sich folgende Erwartungen:

Basierend auf einem abgeschlossenen Studium der Theologie bzw. Religionspädagogik sollte der Bewerber/die Bewerberin über

- mehrjährige Schulpraxis
- Erfahrungen in der Lehrer- und/ oder Erwachsenenbildung
- Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion, insbesondere in Rheinland-Pfalz

verfügen.

Kompetenzen in Leitung, in Konzeptionsentwicklung, Gremienarbeit, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz werden erwartet.

Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche ist Bedingung.

Dienstort ist Landau.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A 15/16 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung.

Dozent/Dozentin

des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts (EFWI)

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist zum Januar 2007 die Stelle eines Dozenten/einer Dozentin wegen Pensionierung des derzeitigen Inhabers neu zu besetzen.

Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung.

Die Stelle umfasst im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Planung, Durchführung und Auswertung eigener Kursangebote (z.B. Supervision) auch für besondere Zielgruppen (z.B. Moderatorinnen/Moderatoren, Studien-seminare).
- Bearbeitung von unterrichts- und berufsfeldbezogenen Anforderungen, Belastungen und Krisen.

Erwartet werden Bewerber/Bewerberinnen mit theologischem, psychologischem oder pädagogischem Hochschulstudium und den jeweils ergänzenden Zusatzqualifikationen.

Davon ausgehend ist die Stärkung der Lehrerpersönlichkeit in sozialer, kommunikativer und emotionaler Hinsicht Ziel seiner/ihrer Arbeit.

Sensibilität für seelsorgerliche und spirituelle Fragestellungen wird erwartet.

Voraussetzungen für diese Arbeit sind Erfahrungen mit Schule, Unterricht und Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bzw. Erwachsenenbildung.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte zu interdisziplinärem Arbeiten fähig sein und sich neuen Herausforderungen stellen.

Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche wird vorausgesetzt.

Dienstort ist Landau in der Pfalz.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A13 - A15 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung.

Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Telefon: 06341/20043.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30.04.2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Herrn Oberkirchenrat Rainer Schäfer, Tel. 06232/667112, Postfach, 67343 Speyer.

Das Evangelische Dekanat Usingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann unter Umständen berufsbegleitend
erworben werden)
(100 %Stelle)**

für die Jugendarbeit in den ländlich geprägten Kirchengemeinden Grävenwiesbach, Lauken, Rod an der Weil/ Emmerhausen/Gemünden und Weilnau.

Die Stelle wird von den beiden Kommunalgemeinden Grävenwiesbach und Weilrod zur Hälfte mitfinanziert. In den meisten Orten gibt es Jugendarbeit, bzw. ein JUZ. Vielfach wird die Jugendarbeit auch von Vereinen getragen oder es gibt den Verein christlicher Pfadfinder (VCP).

Die Kirchengemeinden sehen - ebenso wie die betroffenen Kommunen - die Notwendigkeit einer begleitenden Jugendarbeit. Durch die verschiedenen beteiligten Träger ist die Arbeit sehr vielschichtig.

Wir wünschen uns für diese Arbeit einen Menschen mit

- einem klaren christlichen Profil
- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen
- Lust, Fähigkeiten und Geschick zum Dienst in einem viel gefächerten Arbeitsfeld, das viele Absprachen erfordert, aber dafür auch mit Sicherheit großen Reichtum an Vielfalt und Möglichkeiten bietet.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- "der" bzw. "die" Ansprechpartner/in sein für die Jugendlichen
- Arbeit mit Jugendlichen ab 14 Jahren in festen Gruppen
- Unterstützung und Begleitung der selbstverwalteten Jugendarbeit in den bestehenden Jugendzentren
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Projektarbeit - Ausprobieren von Neuem, gemeinsame Gottesdienste, Jugendkirchentage
- Kooperation mit der Dekanatsjugendreferentin und den anderen Gemeindepädagogen

Die Arbeit wird unterstützt von Vereinen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Konzeption für diese Stelle kann gemeinsam weiter entwickelt werden.

Die Gesamtentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes im Dekanat Usingen soll aber auch im Blick bleiben.

Ein Büro wird im Bereich des Rathauses in Grävenwiesbach angesiedelt sein.

Bei der Wohnungssuche sind wir selbstverständlich gerne behilflich.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Auskünfte und Bewerbungsadresse:

Auskünfte erteilt gerne: Pfarrer Klaus-Fr. Rüb, Grävenwiesbach, Tel.: 06086-450

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.12.05 an:

Evangelisches Dekanat Usingen, z. H. Herrn Prof. Gottfried Pohlmann, Kirchgasse 10, 61250 Usingen

oder per E-Mail an das Dekanatsbüro:
c.landsiedel@ev.dekanat-usingen.de.

Das Evangelische Dekanat Bad Homburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50% Stelle)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Versöhnungsgemeinde Oberursel.

Die Stelle ist wegen Erziehungsurlaub der Stelleninhaberin bis zum 31.7.2007 befristet.

Die Evangelische Versöhnungsgemeinde Oberursel, Kirchengemeinde für Stierstadt und Weißkirchen hat 2650 Mitglieder und ist eine sehr lebendige Gemeinde. Am Ort befinden sich zwei Grundschulen sowie eine Integrierte Gesamtschule. Sowohl zu den Schulen, als auch zu den beiden katholischen Kirchengemeinden besteht guter Kontakt.

Wir wünschen uns eine/einen MitarbeiterIn, die/der

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und eine eigene christliche Grundhaltung mitbringt,
- ein Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat,
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit besitzt,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen besitzt.

Wir sind uns bewusst, dass in dieser kurzen Zeitspanne

nur mittelfristige, begrenzte Ziele erreicht werden können. Konkret wünschen wir uns

- Die Einrichtung und Begleitung eines offenen Jugendtreffs in der Gemeinde (u. a. Kontakt zu den Konfirmandinnen und Konfirmanden)
- Mitarbeit bei der Koordination der Kindergruppe
- Mitarbeit bei der Vorbereitung des Kindergottesdienstes
- Mitarbeit bei dekanatsbezogener Jugendarbeit (punktuelle Zusammenarbeit mit anderen Gemeindepädagogen des Dekanats, sowie Mitarbeit im Dekanatsjugendausschuss).

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der EKHN.

Auskünfte erteilen gerne Dekanatsjugendreferent Steffen Pohlmann Tel.: 0 61 72/30 88 62 und Pfr. Klaus Hartmann Tel.: 0 61 71/70 94 57.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Bad Homburg, Pfr. Dr. Walter Sohn, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht ab 1. Januar 2006 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifizierung
für die Kinder- und Jugendarbeit
mit Stellenumfang 0,75**

in der Kirchengemeinde Pfungstadt.

Die evangelische Kirchengemeinde Pfungstadt gehört zu den größten Gemeinden der EKHN mit rund 8000 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten. Die Kommune (rund 20.000 Einwohner) liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße zwischen der A5 und der A67, hat alle Schulformen bis zum Abitur.

1. Die bisherigen Aufgabenbereiche

Zum wöchentlichen Angebot für Kinder gehören die Kaakostube und die Jungschar. Einmal jährlich gibt es eine Kinder-Bibel-Woche, ein Adventsprojekt und den sechswöchigen Vorkonfirmandenunterricht für Kinder der 3. Klasse.

Zum Angebot für Jugendliche gehören die Begleitung einer Jugendgruppe und das Teamer-Café, Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und die seelsorgliche Begleitung von Jugendlichen.

2. Erwartungen

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, der/die bereit ist, wesentliche Teile der bisherigen Arbeit fortzusetzen, die Kinder- und Jugendarbeit

mit eigenen Ideen und Projekten zu erweitern und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eng zusammenzuarbeiten.

Wichtig ist, dass der/die Stelleninhaber/Stelleninhaberin

- christlichen Glauben in volkskirchlicher Offenheit verständlich und jugendgemäß vermitteln kann
- die Kinder- und Jugendarbeit koordiniert
- die ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen begleitet und anleitet
- ein/eine präsen-te/r Ansprechpartner/in für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen und Problemen ist.

Zur Umsetzung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes des Dekanates Darmstadt-Land wird die Kooperation mit dem/der Dekanatsjugendreferenten/in und den anderen Gemeindepädagogen/innen im Dekanat erwartet.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

3. Arbeitsbedingungen

In der Kirchengemeinde Pfungstadt gibt es 3,5 Pfarrstellen, einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, drei teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen, eine Küsterin, zwei fünfgruppige Kindergärten, eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und ein kleines Jugendhaus, das Teamer-Café. Das Büro des/der Gemeindepädagogen/in liegt zur Zeit auf dem Gelände eines der beiden Pfarrgrundstücke.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der EKHN.

Haben Sie Interesse, dann fragen Sie nach: Bei Helga Meier, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel: (0 61 57) 76 22, beim Pfarrehepaar Dietrich/Olschewski, Tel: (0 61 57) 44 51, bei Dekan Arno Allmann, (0 61 54) 69 43 0.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

In den beiden evangelischen Kirchengemeinden Viernheims (Christus- und Auferstehungsgemeinde) ist ab sofort die Stelle des/der

**Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin
zu besetzen - befristet für 2 Jahre.
Bewerben können sich auch gerne
Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(diese kann auch nachträglich erworben werden)
(50%-Stelle)**

Viernheim ist eine Stadt im Rhein-Neckar-Dreieck mit guten Verkehrsverbindungen und fast allen schulischen Möglichkeiten. Von den 33.000 Einwohnern sind ca. 7.300 evangelisch.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

Die beiden Kirchengemeinden sind Träger von vier Kindertagesstätten.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, dem/der die Arbeit vor allem mit Kindern und Jugendlichen am Herzen liegt. Wichtig ist uns auch die Arbeit mit jungen Erwachsenen, sowie die Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher in beiden Kirchengemeinden.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in wünschen wir uns die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden, wie auch die Kooperation mit den katholischen Gemeinden und der städtischen Jugendarbeit. Wir sind aufgeschlossen für neue Impulse und neugierig darauf, welche Ideen der/die neue Mitarbeiter/in mitbringt.

Im Evangelischen Gemeindezentrum stehen für die Arbeit zahlreiche Räume zur Verfügung (u.a. ein Jugendbüro,

Teestube, Discokeller mit Bar, Fotolabor, Bastelraum, Bandkeller, Kindergruppenraum). In der Auferstehungsgemeinde wird projektorientierte Arbeit durchgeführt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Wenn Sie neugierig geworden sind, wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an uns:

Pfr. Klaus Traxler (Tel. 0 62 04/7 53 00), Pfr. Frank Nocher (Tel. 0 62 04/29 99) oder an das Gemeindebüro der Christuskirchengemeinde (Tel. 06204/5401; e-mail: christuskirche-vhm@freenet.de).

Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Christuskirchengemeinde, Saarlandstr. 12, 68519 Viernheim.